

Aktenzeichen: 2 AZR 633/80

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 21. April 1983
- 2 AZR 633/80 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 11. Juni 1980
Düsseldorf - 9 Ca 1278/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 26. November 1980
Düsseldorf - 12 Sa 1076/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Verfall von Ansprüchen wegen verzögerter Einstellung

Gesetz:

BGB §§ 293, 615; GG Art. 33 Abs. 2; BAT § 70 Ausschlussfrist

Leitsätze:

K e i n e



2 AZR 633/80

12 Sa 1076/80 Düsseldorf

Verkündet am
21. April 1983

Bittner,

IM NAMEN DES VOLKES!

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U R T E I L

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. April 1983 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Prof. Dr. Röhslers und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Thieß und Dr. Müller für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

26. November 1980 - 12 Sa 1076/80 - wird
zurückgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger macht Gehaltsansprüche wegen Annahmeverzugs (verzögerte Einstellung in den Schuldienst) geltend. Er legte am 19. Dezember 1977 das Zweite Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ab. Bereits im Juni 1977 hatte er den Antrag auf Übernahme in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) gestellt. Am 15. September 1977 wurde der Kläger vom Regierungspräsidenten Düsseldorf darauf hingewiesen, es lägen Erkenntnisse vor, die unter Umständen geeignet seien, Zweifel an seiner Verfassungstreue aufkommen zu lassen. Am 17. Januar 1978 und am 18. Mai 1978 fanden zwei Anhörungen statt. Am 21. September 1978 erhielt der Kläger vom Regierungspräsidenten Düsseldorf einen Zwischenbescheid. Am 17. November 1978 mahnte der Kläger durch seinen Anwalt die Entscheidung über seine Einstellung mit dem Hinweis an, der nächste Einstellungstermin sei der 1. Februar 1979. Am 8. Januar 1979 erhob der Kläger unter dem Aktenzeichen 9 Ca 108/79 beim Arbeitsgericht Düsseldorf Klage gegen das Land Nordrhein-Westfalen und beantragte, "das beklagte Land zu verurteilen, den Kläger zum 1. Februar 1979 in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen als Lehrer an Grund- und Hauptschulen im Angestelltenverhältnis einzustellen."

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Durch Urteil vom 21. März 1979 wurde das Land entsprechend verurteilt mit dem Zusatz "zu den derzeitigen Bedingungen" vor dem Wort "einzustellen". In den Entscheidungsgründen ist u.a. ausgeführt, es handele sich um eine Klage auf Abgabe einer Willenserklärung nach § 894 Abs. 1 ZPO. Der Wert des Streitgegenstandes wurde auf 4.000,-- DM festgesetzt. Die Berufung des beklagten Landes wurde zurückgewiesen. Die Revision des beklagten Landes wurde vom Bundesarbeitsgericht durch Beschluß vom 27. August 1979 als unzulässig verworfen.

Am 2. Oktober 1979 bot das beklagte Land durch die Einstellungsbehörde, den Regierungspräsidenten, dem Kläger für die Zeit nach den Herbstferien eine Teilzeitarbeitsstelle mit einer Unterrichtsverpflichtung von 18 Wochenstunden als Lehrer im Bereich des Schulamtes Krefeld an. Der Kläger vertrat durch Schreiben vom 8. Oktober 1979 die Ansicht, dieses Angebot entspreche nicht dem Tenor in der Hauptsache. "Zu den derzeitigen Bedingungen" bedeute, er sei im Bereich des Schulamtes Neuss einzustellen und nicht im Bereich des Schulamtes Krefeld. Am 1. Februar 1979 seien nämlich Bewerber mit ähnlichen Sozialpunkten im Bereich des Schulamtes Neuss eingestellt worden. Dessen ungeachtet ließ der Kläger in demselben Schreiben erklären, er werde die von der Behörde "ihm angebotene Stelle im Bereich der Stadt Krefeld nach den Herbstferien auf jeden Fall antreten". Er erwähnte jedoch weiter, er erwarte, ihm werde für den Fall, daß eine entsprechende Stelle im Schulamtsbereich Neuss frei werde, diese sofort angeboten. Darauf wurde der Kläger mit Schreiben des Regierungspräsidenten vom 19. Ok-



tober 1979 auf die Möglichkeit hingewiesen, sich um eine Versetzung zum 1. August 1980 zu bewerben. Als der Kläger am 22. Oktober 1979 wieder gefragt wurde, wann er den Dienst in Krefeld aufnehmen, antwortete er am 29. Oktober 1979, er wolle nur in Neuss eingesetzt werden. Am 27. November 1979, als die Einstellungsunterlagen (amtsärztliches Zeugnis, polizeiliches Führungszeugnis) vollständig beim Regierungspräsidenten Düsseldorf vorlagen, fragte dieser erneut beim Kläger an, ob und wann er seinen Dienst in Krefeld aufnehmen wolle. Der Kläger trat den Dienst nicht an. Am 10. Dezember 1979 beantragte er vielmehr den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem Ziel der Beschäftigung im Schulamtsbezirk Neuss ab 1. Januar 1980. Der Antrag wurde durch Urteil vom 19. Dezember 1979 zurückgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung nahm der Kläger, der am 1. Februar 1980 seinen Dienst in Krefeld angetreten hatte, im Termin vor dem Landesarbeitsgericht am 23. April 1980 zurück. Am 25. Januar 1980 schrieb er an den Regierungspräsidenten in Düsseldorf, er verlange die Nachzahlung des Gehaltes auf der Basis von 18 Wochenstunden für die Zeit ab 1. Februar 1979. Dieses Schreiben ging am 28. Januar 1980 beim Regierungspräsidenten ein. Am 5. März 1980 hat der Kläger Klage auf Zahlung von 27.114,17 DM erhoben.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, das beklagte Land schulde ihm die Vergütung nach der VergGr. III BAT auf der Basis von 18 Wochenstunden für die Zeit vom 1. Februar 1979 bis zum 31. Januar 1980 unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges. Er habe keinerlei anderweitigen Verdienst erzielt und auch kein Arbeitslosengeld bezogen. Vom Arbeitsamt sei er bereits 1978 "aus-



gesteuert" worden. Er hat vorgetragen, zunächst habe er sich für den Dienstantritt bereitgehalten, und später seien ihm keine adäquaten Stellen angeboten worden. Zwei Bewerbungen seien erfolglos geblieben, obgleich er bereit gewesen sei, seine Kenntnisse, die er in einer Ausbildung als Bankkaufmann erworben habe, einzubringen. Seine Frau habe als Sekretärin gearbeitet, und ihm sei - zukunftsbezogen - nur eine solche andere Beschäftigung zuzumuten gewesen, die die Betreuung seines Kindes ausreichend finanziell gesichert hätte. Das wäre aber nur bei Arbeitsverträgen mit langer Bindung erreichbar gewesen, die er wegen der angestrebten Verbeamtung als Lehrer nicht habe eingehen können. Im Verlaufe des Rechtsstreits reduzierte der Kläger die geltend gemachte Forderung auf 21.691,34 DM mit der Begründung, ihm stünden bis zum 1. August 1979 nur Gehälter auf einer Basis von 14 Wochenstunden zu. Im Termin vor dem Arbeitsgericht am 11. Juni 1980 ist der Kläger von der Leistungs- zur Feststellungsklage übergegangen.

Er hat beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihm vom 1. Februar 1979 an auf der Basis von 14 Wochenstunden und vom 1. August 1979 an auf der Basis von 18 Wochenstunden Vergütung nach VergGr. III BAT zu gewähren.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Zur Begründung des Antrags hat es vorgetragen, durch das Urteil in dem Rechtsstreit 9 Ca 108/79 sei die Willenserklärung des Landes für den Vertragsabschluß ersetzt worden. Diese Wirkung trete aber erst mit Rechtskraft des Urteils ein (§ 894 ZPO). Sofort nach



Rechtskraft des Urteils sei dem Kläger der Abschluß eines Arbeitsvertrages als Lehrer im Schulamtsbereich Krefeld angeboten worden. Dieses Angebot habe der Kläger nicht angenommen. Das beklagte Land habe sich zu keinem Zeitpunkt in Annahmeverzug befunden. Es liege auch kein einen Schadenersatzanspruch auslösendes schuldhaftes Verhalten des beklagten Landes vor.

Durch Urteil vom 11. Juni 1980 hat das Arbeitsgericht dem Feststellungsantrag in vollem Umfange stattgegeben mit der Begründung, mit der Rechtskraft des Urteils in der Sache 9 Ca 108/79 gelte die Erklärung zum Vertragsabschluß als abgegeben. Der Inhalt dieser Erklärung ergebe sich aus dem Tenor. Der Arbeitsvertrag sei deshalb rückwirkend zum 1. Februar 1979 abgeschlossen. Seit diesem Zeitpunkt befinde sich das Land in Annahmeverzug. Es sei zwar Voraussetzung für den Annahmeverzug, daß der Schuldner die Leistung ordnungsgemäß angeboten habe, aber ein solches Angebot habe in der Klageerhebung in dem Rechtsstreit 9 Ca 108/79 gelegen. Für die Zeit nach dem 20. September 1979 habe es beim Land gelegen, den Einsatzort zu konkretisieren. Das Land hätte dem Kläger konkret dem Schulamt, das für seinen Einsatz zuständig war, zuweisen müssen. Wenn der Kläger mit Schreiben vom 29. Oktober 1979 von seiner Einverständniserklärung, in Krefeld anzufangen, abgerückt sei, so hätte das Land ihm dann eben dennoch eine Zuweisungsverfügung übermitteln müssen.

Gegen dieses Urteil hat das beklagte Land Berufung eingelegt. Der Kläger hat in der Berufungsinstanz die Klage umgestellt und nunmehr beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von



21.691,34 DM nebst 4 % Zinsen ab den monatlichen Fälligkeitstagen zu verurteilen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des beklagten Landes das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

A. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger habe Vergütungsansprüche für die Zeit vom 1. Februar 1979 bis 31. Januar 1980 entsprechend dem Urteilstenor in der Rechtssache 9 Ca 108/79 "zu den derzeitigen Bedingungen" wegen Annahmeverzugs geltend gemacht (§§ 293, 615 BGB). Annahmeverzug setzte einen Arbeitsvertrag voraus. Dieser sei erst durch Eintritt der Rechtskraft des Urteils des Arbeitsgerichts in der Sache 9 Ca 108/79, also mit der Zustellung des Beschlusses des Bundesarbeitsgerichts vom 31. August 1979 am 27. September 1979 (5 AZR 677/79), durch den die Revision des beklagten Landes als unzulässig verworfen wurde, zustande gekommen. Vor dem 27. September 1979 habe das beklagte Land daher nicht in Annahmeverzug geraten können. Auch in der Zeit vom 27. September 1979 bis zum 31. Januar 1980 habe kein Annahmeverzug bestanden. Annahmeverzug setze weiter voraus, daß die Arbeitsleistung tatsächlich oder wörtlich angeboten worden sei. Der Kläger habe zwar auf das Einstellungsangebot des Regierungspräsidenten für Krefeld zu erkennen gegeben, daß er die Stelle im Bereich der Stadt Krefeld nach



den Herbstferien auf jeden Fall antreten werde, er erwarte aber, daß ihm eine Stelle im Schulamtsbereich Neuss angeboten werde, sobald dort eine frei werde. Er habe also das Angebot des Regierungspräsidenten nur mit einer Einschränkung angenommen. Da der Kläger auf den Hinweis des Regierungspräsidenten vom 19. Oktober 1979, er könne sich zum 1. August 1980 um eine Versetzung nach Neuss bewerben, erklärt habe, er bestehe nunmehr darauf, in Neuss eingesetzt zu werden, habe er endgültig die Tätigkeit in Krefeld abgelehnt. Dazu sei er nicht berechtigt gewesen, auch nicht aufgrund des Tenors des Urteils vom 21. März 1979; mit den "derzeitigen Bedingungen" seien die Arbeitsbedingungen zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Urteils gemeint. Dies sei ihm im Verfahren 9 Ga 92/79 beim Arbeitsgericht Düsseldorf bestätigt worden, mit dem er die Beschäftigung in Neuss habe durchsetzen wollen.

Der Kläger könne sich auch nicht darauf berufen, ihm sei kein ordnungsgemäßes Anstellungsangebot unterbreitet worden, auf das er habe reagieren können. Dem Regierungspräsidenten müsse zugestanden werden, daß er sich vorher informiere, ob und wann ein Bewerber nach einem Verfahren mit einer solchen Dauer seinen Dienst antreten wolle, bevor er ihn einer bestimmten Schule zuweise und dann unter Umständen die ordnungsgemäße Abwicklung des Unterrichts gefährde. Habe der Kläger vor dem 1. Februar 1980 nicht die Arbeit angeboten, schulde das beklagte Land auch kein Entgelt unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges.

Außerdem ergebe sich aus dem Tenor des Urteils vom 21. März



1979, insbesondere den "derzeitigen Bedingungen", daß zwischen den Parteien ein Arbeitsvertrag zustande gekommen sei, auf den der BAT und die diesen ergänzenden Tarifverträge anzuwenden seien. Nach § 70 BAT seien daher alle Ansprüche, die vor dem 27. Juli 1979 fällig geworden seien, verfallen, da der Kläger erstmals mit Schreiben vom 25. Januar 1980, zugegangen am 28. Januar 1980, die Zahlungsansprüche geltend gemacht habe.

B.I. Der Senat folgt den Ausführungen des Berufungsgerichts im Ergebnis, aber nur zum Teil in der Begründung.

1. Annahmeverzug setzt zunächst das Bestehen eines Arbeitsvertrages voraus. Der Kläger hat in dem Rechtsstreit 9 Ca 108/79 beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihn als Lehrer einzustellen. Das Arbeitsgericht und mit ihm das Landesarbeitsgericht haben dies zutreffend dahin ausgelegt, der Antrag sei darauf gerichtet, das beklagte Land zu verurteilen, dem Kläger ein Angebot auf Abschluß eines Arbeitsvertrages zu unterbreiten, also auf Abgabe einer Willenserklärung nach § 894 Abs. 1 ZPO. In einem solchen Falle gilt die Willenserklärung nach § 894 Abs. 1 Satz 1 ZPO als abgegeben, wenn der Beklagte antragsgemäß verurteilt ist und das Urteil Rechtskraft erlangt hat. Aufgrund einer nicht rechtskräftigen Verurteilung wird noch keine - etwa auflösend bedingte - Willenserklärung unterstellt (vgl. dazu BAG 28, 233 = AP Nr. 8 zu § 103 BetrVG 1972, zu B I 6 b der Gründe m.w.N.).

Vorliegend ist die Revision im Vorverfahren als unzulässig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



verworfen worden, weil die Streitwertgrenze nicht erreicht war. Es kann dahinstehen, ob ein Urteil, das mit einem solchen unzulässigen Rechtsmittel angegriffen wird, bereits mit Ablauf der Rechtsmittelfrist - hier also am 5. Juli 1979 - rechtskräftig wird (so BFH vom 14. Juli 1971 - I R 127, 154/70 - JZ 1972, 167) oder erst mit der Entscheidung über die Unzulässigkeit des Rechtsmittels (so BGHZ 4, 294, 295). Spätestens ist also das Urteil im Vorprozeß mit Zustellung des die Revision als unzulässig verwerfenden Beschlusses des Fünften Senats am 27. September 1979 rechtskräftig geworden. Also gilt zum 5. Juli bzw. 27. September 1979 das Angebot des beklagten Landes als abgegeben und der Arbeitsvertrag durch konkludente Annahme des Klägers als zustande gekommen. Normalerweise könnte das beklagte Land auch erst von diesem Zeitpunkt an in Annahmeverzug geraten.

Der vorliegende Fall weist aber die Besonderheit auf, daß das beklagte Land durch Urteil des Arbeitsgerichts vom 21. März 1979 verurteilt worden ist, den Kläger zum 1. Februar 1979 einzustellen. Das Urteil mit diesem Tenor ist dann am 5. Juli oder 27. September 1979 rechtskräftig geworden. Von da an steht also rechtskräftig fest, daß zwischen den Parteien seit dem 1. Februar 1979 ein Arbeitsvertrag besteht.

2. Ob infolge des rückwirkenden Tenors auch schon ab dem 1. Februar 1979, also vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils am 5. Juli oder 27. September 1979, Annahmeverzug hat eintreten können, kann dahingestellt bleiben, weil der Kläger vor dem 28. Januar 1980 seine Arbeitsleistung nicht angeboten hat und ein



etwaiger Anspruch des Klägers im übrigen auch nach § 70 BAT verfristet wäre. Aus dem gleichen Grunde ist es auch unerheblich, ob dem Kläger für die Zeit vom 1. Februar 1979 bis zur rechtskräftigen Entscheidung ein Anspruch wegen Nichterfüllung des Einstellungsanspruches nach Art. 33 Abs. 2 GG zugestanden hat (vgl. dazu BAG vom 10. Dezember 1980 - 5 AZR 18/73 - AP Nr. 15 zu Art. 33 Abs. 2 GG).

a) Grundsätzlich ist Voraussetzung für den Annahmeverzug nach § 293 BGB, daß der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung so, wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten hat (§ 294 BGB). Ein wörtliches Angebot reicht dagegen u.a. dann aus, wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Arbeitgebers erforderlich ist (§ 295 BGB), diese aber unterbleibt. Vorliegend war zur Arbeitsleistung des Klägers erforderlich, daß das beklagte Land ihn einer Schule zuwies, deren Rektor ihm dann konkret die zu erbringende Dienstleistung anzuweisen gehabt hätte. Dieser Mitwirkungspflicht ist das beklagte Land bis zum 31. Januar 1980 nicht nachgekommen, weshalb ein wörtliches Angebot des Klägers ausgereicht hätte, um das beklagte Land in Annahmeverzug zu bringen.

b) Der Kläger hat aber vor dem 31. Januar 1980 seine Arbeitsleistung auch nicht wörtlich angeboten.

aa) Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, in der Erhebung der Klage auf "Einstellung", die der Kläger immer als Klage auf Abgabe einer Willenserklärung verstanden habe, sei noch kein Arbeitsangebot zu sehen. Zu Unrecht beruft sich die Revision



darauf, auch in der Erhebung der Kündigungsschutzklage könne ein Arbeitsangebot liegen (vgl. dazu BAG 10, 202 = AP Nr. 18 zu § 615 BGB und Senatsurteil vom 26. August 1971 - 2 AZR 301/70 - AP Nr. 26 zu § 615 BGB mit insofern krit. Anm. v. W. Blo-meyer, der die strikte Anwendung der §§ 294, 295 BGB bei Dauer-schuldverhältnissen für formalistisch hält). Der Unterschied liegt auf der Hand: Mit der Kündigungsschutzklage wehrt sich ein Arbeitnehmer gegen die Beendigung des seiner Ansicht nach be-stehenden Arbeitsverhältnisses. Mit der Kündigungsschutzklage zeigt er, daß er so wie bisher schon bereit ist, seiner Arbeits-pflicht nachzukommen, seiner Meinung nach das Arbeitsverhältnis und damit seine Arbeitspflicht fortbestehe. Dagegen besteht bei Erhebung der "Einstellungsklage" noch kein Arbeitsverhältnis. Wenn für den Fall des Zustandekommens des Arbeitsverhältnisses die Arbeit angeboten werden soll, so muß der entsprechende Wille aus einem zusätzlichen Klageantrag, der Klagebegründung oder aus dem Verhalten des Klägers in dem Verfahren zu entnehmen sein. Nach den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts (§ 561 Abs. 2 ZPO) hat der Kläger aber in keiner Weise in dem Verfahren auf Abgabe eines Einstellungsangebots den ernstlichen Willen in irgendeiner Form geäußert, er sei bereit und in der Lage, ab 1. Februar 1979, spätestens aber mit Rechtskraft des Urteils die Arbeit aufzunehmen.

bb) Auch aus dem weiteren Verhalten des Klägers nach dem Ein-tritt der Rechtskraft des Urteils vom 21. März 1979 am 5. Juli 1979 oder am 27. September 1979 kann kein wörtliches Arbeitsan-gebot entnommen werden. Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat



mit Schreiben vom 2. Oktober 1979 dem Kläger ein Einstellungsangebot für eine Grund- und Hauptschule im Raum Krefeld unterbreitet. Der Kläger hat mit Schreiben vom 8. Oktober 1979 erwidert, dieses Angebot entspreche nicht der Verpflichtung des beklagten Landes aus dem rechtskräftigen Urteilstenor des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. März 1979, wonach er zu den "derzeitigen Bedingungen" einzustellen sei; dies bedeute nämlich, er müsse eine Stelle im Raum Neuss erhalten, weil dort zum 1. Februar 1979 vergleichbare Bewerber eingestellt worden seien. Der Kläger hat aber in diesem Schreiben desweiteren angekündigt, er werde auf jeden Fall die angebotene Stelle im Raum Krefeld antreten, erwarte aber, daß ihm eine Stelle in Neuss angeboten werde, sobald dort eine frei werde. Hierbei hätte es sich also um ein wörtliches Arbeitsangebot gehandelt, wenn der Kläger den ernsthaften Willen gehabt hätte, die ihm vorgeschlagene Stelle anzutreten. Dies ist jedoch nicht der Fall gewesen. Nachdem der Regierungspräsident auf das Schreiben des Klägers am 19. Oktober 1979 erwidert hatte, der Kläger habe die Möglichkeit, sich zum 1. August 1980 um eine Versetzung nach Neuss zu bewerben, hat dieser mit Schreiben vom 29. Oktober 1979 mitgeteilt, er bestehe auf einer Beschäftigung in Neuss und hat konsequenterweise in der Folgezeit die Beschäftigung in Neuss mit Hilfe eines Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (9 GA 92/79 vor dem Arbeitsgericht Düsseldorf) vergeblich durchzusetzen versucht. Damit steht fest, daß der Kläger nicht den ernstlichen Willen gehabt hat, in einer Schule im Raum Krefeld zu arbeiten.

Andererseits hatte er keinen Anspruch darauf, ausschließ-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lich in Neuss beschäftigt zu werden.

Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, ergibt sich ein solcher Anspruch nicht aus dem Tenor des Urteils des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. März 1979 (9 Ca 108/79), in dem das beklagte Land verurteilt worden war, den Kläger zum 1. Februar 1979 in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen als Lehrer an Grund- und Hauptschulen im Angestelltenverhältnis zu den "derzeitigen Bedingungen" einzustellen.

Ob das Berufungsgericht das Urteil vom 21. März 1979 angesichts des unrichtigen Tenors zu Recht dahin ausgelegt hat, mit den derzeitigen Bedingungen seien die Bedingungen zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Urteils gemeint, kann dahinstehen. Bei den "derzeitigen Bedingungen" im Tenor handelt es sich um **A r b e i t s b e d i n g u n g e n**, die aber gerade nicht soweit konkretisiert sind, daß ein bestimmter Einsatzort genannt worden wäre. Selbst wenn zum 1. Februar 1979 im Raum Neuss Lehramtsbewerber eingestellt worden sind, hatte der Kläger auch aufgrund von Art. 33 Abs. 2 GG keinen Anspruch, gerade dort beschäftigt zu werden. Daß das Arbeitsgericht im Vorprozeß über den zulässigen Antrag hinaus dem Kläger im Tenor entgegen Art. 33 Abs. 2 GG auch noch zu dem gewünschten Einsatzort hätte verhelfen wollen, ergibt sich weder aus dem Tenor selbst noch aus den Entscheidungsgründen. Da der Kläger zu Unrecht seine Arbeitsbereitschaft auf den Raum Neuss beschränkt hat, hat er seine Arbeit nicht ordnungsgemäß angeboten, so daß seine Klage unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs nach §§ 615, 293 BGB nicht



begründet ist.

3. Ein etwaiger Anspruch des Klägers wegen Annahmeverzugs für die Zeit vom 1. Februar 1979 bis zur Rechtskraft des Urteils vom 21. März 1979 (§ 615 BGB) ist auch verfallen.

a) Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend den Tenor des Urteils des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. März 1979, insbesondere die Worte "zu den derzeitigen Bedingungen" dahin ausgelegt, daß in dem zwischen den Parteien zustande gekommenen Arbeitsvertrag auf den BAT und die diesen ergänzenden Tarifverträge Bezug genommen worden sei. Das beklagte Land stellt nämlich unabhängig von der Gewerkschaftszugehörigkeit aller Arbeitnehmer zu den Bedingungen des BAT ein. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß vorliegend das beklagte Land den Kläger zu anderen Bedingungen hat beschäftigen dürfen und wollen. Vielmehr nimmt der Arbeitsvertrag vom 1. Februar 1980 zwischen den Parteien auf den BAT Bezug, und der Kläger selbst berechnet die mit der vorstehenden Klage geltend gemachte Forderung nach der VergGr. III BAT.

b) Nach § 70 BAT in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung sind aber die Ansprüche innerhalb von drei Monaten schriftlich geltend zu machen gewesen, anderenfalls sind sie verfallen. In der ab 1. Januar 1980 geltenden Fassung hat die schriftliche Geltendmachung innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen. Da der BAT keine Übergangsregelung enthält, ist ein Anspruch erloschen, wenn die Dreimonatsfrist zwischen Fälligkeit



des Anspruchs und schriftlicher Geltendmachung am 1. Januar 1980 bereits abgelaufen war, anderenfalls gilt die Sechsmonatsfrist (vgl. Clemens/ Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, § 70 Rz 3). § 70 BAT gilt auch für die nichtorganisierten Arbeitnehmer, wenn die Arbeitsvertragsparteien die Anwendung der einschlägigen Tarifverträge vereinbart haben (BAG 23, 248 = AP Nr. 9 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsG Berlin; ebenso Böhm/Spiertz, BAT, § 70 Rz 3).

Vorliegend ist dem Kläger der Beschluß des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts, durch den die Revision des beklagten Landes im Vorverfahren als unzulässig verworfen wurde, am 27. September 1979 zugestellt worden. Von diesem Zeitpunkt an hat der Kläger die Forderung wegen Annahmeverzugs geltend machen können. Von diesem Zeitpunkt an hat also die Ausschlußfrist des § 70 BAT zu laufen begonnen. Die Ausschlußfrist von drei Monaten ist dementsprechend am 27. Dezember 1979 abgelaufen. Da der Kläger aber erst mit Schreiben vom 25. Januar 1980, bei dem beklagten Land eingegangen am 27. Januar 1980, die Forderung geltend gemacht hat, ist der Anspruch des Klägers für die Zeit bis zum 27. September 1979 verfallen.

II. Die Klage ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes begründet.

1. Aus dem rechtskräftigen Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. März 1979 ergibt sich, daß der Kläger einen Einstellungsanspruch zum 1. Februar 1979 hatte. Das beklagte Land hätte den Kläger daher zu diesem Zeitpunkt einstellen müssen.



Dies hat es nicht getan, es hat den Einstellungsanspruch nicht erfüllt. Der Kläger könnte daher einen Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung gehabt haben (vgl. BAG vom 10. Dezember 1980 - 5 AZR 18/79 - AP Nr. 15 zu Art. 33 Abs. 2 GG). Voraussetzung für einen solchen Schadenersatzanspruch ist aber, daß das beklagte Land sich rechtswidrig geweigert hat, den Kläger einzustellen und darüber hinaus, daß es die Nichterfüllung auch zu vertreten hat. Ein solches Vertretenmüssen folgt nicht automatisch aus einer rechtswidrigen Ablehnung einer Bewerbung (BAG vom 10. Dezember 1980, aaO). Ob vorliegend die Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch des Klägers wegen Nichterfüllung gegeben sind, kann indessen dahinstehen. Auch ein solcher Schadenersatzanspruch wäre nach § 70 BAT verfallen. Auch Schadenersatzansprüche fallen unter § 70 BAT (BAG 24, 116 = AP Nr. 49 zu § 4 TVG Ausschlußfristen sowie Clemens/ Scheuring/Steingen/Wiese, aaO, § 70 Rz 4 und Böhm/Spiertz, aaO, § 70 Rz 14 o). Die Frist zur schriftlichen Geltendmachung beginnt mit der Fälligkeit der Forderung. Die Fälligkeit tritt zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der Arbeitnehmer in der Lage ist, seine Ansprüche geltend zu machen (BAG 24, 247 = AP Nr. 9 zu § 611 BGB Öffentlicher Dienst). Vorliegend hat der Kläger seinen Schadenersatzanspruch spätestens mit Zustellung des Beschlusses des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts am 27. September 1979, durch den die Revision des beklagten Landes im Vorverfahren als unzulässig verworfen wurde, geltend machen können. Von diesem Zeitpunkt an hat also die Ausschlußfrist des § 70 BAT zu laufen begonnen, ebenso wie für den Anspruch wegen Annahmeverzugs. Die Ausschlußfrist von drei Monaten ist dementsprechend am 27. Dezember 1979 abgelaufen. Da der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Kläger erst mit Schreiben vom 25. Januar 1980 die Forderung geltend gemacht hat, ist ein etwaiger Schadenersatzanspruch des Klägers für die Zeit vom 1. Februar bis 27. September 1979 am 27. Dezember 1979 verfallen.

2. Einen weiteren Schadenersatzanspruch nach dem 27. September 1979 hat der Kläger schon deshalb nicht, weil er - wie bereits oben unter B I 2 b bb näher dargelegt wurde - nach dem 27. September 1979 seine Arbeit nicht angeboten hat, obwohl das beklagte Land bereit gewesen ist, ihn im Bereich des Schulamts Krefeld gemäß dem Urteil vom 21. März 1979 zu beschäftigen.

C. Dementsprechend war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Hillebrecht - zugleich für den
durch Urlaub an der Unterschrift
verhinderten Richter
Professor Dr. Rösler

Triebfürst

Thieß

Dr. Müller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)